

Diese drei wesentlichen Kriterien werden nach unseren Erfahrungen entweder als selbstverständlich angesehen und trotzdem nicht genügend beachtet oder völlig außer acht gelassen, obwohl für ihre Aufklärung dem Gericht das gesamte vorbereitende Verfahren zur Verfügung steht.

« Aus den Akten und aus den Verhandlungen konnten wir allgemein entnehmen, daß in der Mehrzahl aller Eheverfahren Egoismus, Alkoholismus, ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen, Roheit und Brutalität eine ehezerrüttende Rolle spielten. Darüber wurde am Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte eine Analyse angefertigt.

So wurden (von 296 Urteilen) Ehebruch, Mißhandlungen, böswilliges Verlassen und Alkoholismus als häufigste Gründe angegeben. Hinzu kamen noch bedeutender Altersunterschied, sexuelle Nichtübereinstimmung, konfessionelle und politische Differenzen, krankhafter Geisteszustand, unausgleichbare Bildungsdifferenzen. Diese Faktoren stellen unserer Meinung nach nicht die Ursachen für die Zerrüttung der Ehe dar. Sieht man sie nämlich als die wirklichen Ursachen an, so kommt man zu dem Schluß, daß die wichtigste Aufgabe bei der Beseitigung der zur Zerrüttung führenden Faktoren der schonungslose Kampf gegen die Kriminalität und den Alkoholismus sei. Das aber ist eine einseitige Orientierung. Es handelt sich hier eindeutig um ideologische Konflikte, verkörpert im Widerspruch zwischen den sozialistischen Erfordernissen, die an unsere Werktätigen gestellt werden, und den durch Tradition und Erziehung bedingten Überresten der bürgerlichen Unmoral und Ideologie. Der Kampf der sozialistischen Ideologie gegen die überlebte bürgerliche Ideologie ist jedoch ein langwieriger Prozeß. Die in der Analyse aufgeführten Faktoren sind deshalb Erscheinungsformen dieses widerspruchsvollen Prozesses.

Wenn wir in der Klage auf Ehescheidung in erster Linie den gesellschaftlichen Konflikt erkennen, liegt es auf der Hand, daß auch in Familiensachen die Arbeit unserer Gerichte nicht losgelöst von der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins unserer Bürger erfolgen kann, und zwar gilt das für alle Stadien des Verfahrens. Bereits die Rechtsantragstelle kann eine wertvolle Hilfe bei der Aufdeckung des Konflikts leisten, indem sie durch eine klare schriftliche Formulierung der ihr mündlich vorgetragenen Behauptungen und Erwiderungen den Sachverhalt ausführlich darstellt, um so dem Gericht Anhaltspunkte für eine gute vorbereitende Verhandlung zu geben. Dazu gehört auch — soweit es möglich ist —, festzustellen, ob eine der Parteien in einem sozialistischen Kollektiv arbeitet bzw. welche Stellung sie überhaupt in unserer Gesellschaft einnimmt.

So beehrte z. B. die Ehefrau A. die Scheidung, weil ihr Mann sie vernachlässigt hätte und sie ihn ehebrecherischer Beziehungen verdächtigte. Der Ehemann leistete eine hervorragende fachliche und gesellschaftliche Arbeit und fand daher wenig Zeit für seine Familie. In einer Aussprache des Gerichts mit den Eheleuten und den Kollegen des Ehemannes konnte der Verdacht auf ehebrecherische Beziehungen beseitigt werden. Die Kollegen des Betriebes sicherten zu, den Verklagten in seiner gesellschaftlichen Arbeit zu entlasten, indem sie selbst aktiv gesellschaftlich mitarbeiten wollten. Die Ehefrau nahm daraufhin ihre Klage zurück. Dieses Beispiel zeigt anschaulich, daß eine scheinbar „rein private Angelegenheit“ durchaus von gesellschaftlichem Interesse ist.

Mit der Erziehung zur Achtung vor dem zukünftigen Ehegatten und der Familie muß schon in der Schule und im Jugendverband begonnen werden, und sie muß dann auch fester Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens bleiben. Das Gericht hat es ungleich schwerer zu erziehen, da es erst tätig wird, wenn der Konflikt bis zur Scheidungsklage herangereift ist. Darum muß es sich auf die gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere die Brigaden der sozialistischen Arbeit, orientieren.

In einem Verfahren fiel uns in der vorbereitenden Verhandlung auf, daß der Verklagte und seine Freundin in demselben Meisterbereich arbeiteten und ihre Brigaden um den Titel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ rangen. Der Brigadier des Verklagten wurde zur streitigen Verhandlung eingeladen. Aus seiner Aussage ergab sich, daß Probleme der sozialistischen Moral noch nie in seiner Brigade diskutiert worden waren, daß nach seiner Meinung diese Dinge auch nicht in die Brigade hineingetragen werden sollten. Auf Grund dieser einseitig herrschenden Ansicht in der Brigade konnte der Verklagte unbeachtet sein ehewidriges Verhalten fortsetzen. In der Verhandlung wurde nicht nur den Parteien das Wesen der sozialistischen Ehe erläutert, sondern erreicht, daß in Zusammenarbeit mit dem Gericht ein Brigadeabend sich mit den Fragen der sozialistischen Ehe und Familie beschäftigte.

Es gibt aber auch Beispiele, in denen es trotz Klageabweisung nicht gelungen ist, die Parteien auszusöhnen und sie zu einem vernünftigen Familienleben zu bewegen.

In der Ehesache P., einer sehr jungen Ehe mit einem zweijährigen Kind, wurde die Klage abgewiesen, ohne daß die Voraussetzungen für eine wirkliche Aussöhnung hinreichend geklärt worden waren. Die relativ starke Brigade, in der der Kläger arbeitete, wurde nunmehr durch uns aufgefordert, sich mit dem Ehemann, der ein sehr guter Arbeiter ist und sich zum Meister qualifizieren wollte, noch einmal auseinanderzusetzen. Aber es ist ihnen und uns nicht gelungen, eine Aussöhnung der beiden Ehegatten herbeizuführen.

Hier wurde uns klar, daß man den Erfolg bei der Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte nicht unbedingt mit der „Rettung“ der einzelnen Ehen gleichsetzen muß. Wichtig ist, daß das Richterkollektiv es versteht, von Fall zu Fall und mit Sorgfalt in die Verhandlung solche Menschen einzubeziehen, die dem Gericht Hinweise für eine richtige Beurteilung geben und die darüber hinaus die Gedanken über die sozialistische Ehe und Moral in die Brigade hineinbringen und so zur Erziehung zum sozialistischen Leben aller Brigademitglieder beitragen. Eine große Hilfe können die Brigaden vor allem dann sein, wenn beispielsweise ein Eheverfahren auf eine bestimmte Zeit zwecks Überwindung von Differenzen ausgesetzt ist. In solchen Fällen muß der Einfluß der Brigade stärker und nachhaltiger sein.

Für eine richtige Entscheidung des Gerichts ist auch die enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, und der Abteilung Gesundheitswesen (Säuglingsfürsorge) wesentlich. Das Referat Jugendhilfe hat im Eheverfahren die Aufgabe, dem Gericht einen Vorschlag über die Sorgerechtsregelung für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung zu unterbreiten. Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten, den Schulen und Jugendhilfeaktivisten ist es dazu besser in der Lage, als das früher bei den Vormundschaftsgerichten der Fall war. Der Übergang zur komplex-territorialen Arbeitsweise (Lichtenberg) ermöglicht eine gute Kenntnis der konkreten Verhältnisse und hilft, das Vertrauen zwischen dem Referat und der Bevölkerung zu festigen. Diese Arbeit ist jedoch noch nicht immer auf eine systematische Erziehung gerichtet, sondern es wird zu sehr der Einzelfall gesehen. Das Referat Jugendhilfe erarbeitet zwar seine Entscheidungen meist in Verbindung mit den gesellschaftlichen Kräften. Dennoch versteht es noch nicht, diese Erkenntnisse und eigenen Erfahrungen dem Gericht allseitig zu vermitteln, da der Sorgerechtsvorschlag nur schriftlich mitgeteilt wird und selten ein Vertreter des Referats Jugendhilfe am Prozeß teilnimmt. Durch den mündlichen Vortrag eines Vertreters der Jugendhilfe könnten wichtige Fragen umfassender geklärt werden. Dabei wäre zu überlegen, ob dieser nicht eine ähnliche Stellung im Prozeß erhalten sollte, wie sie für den Staatsanwalt im